

Bremer Straßenbahn Aktiengesellschaft, Bremen

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 a HGB

Die Unternehmensführung der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) als börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft wird in erster Linie durch das Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die BSAG dem sog. „dualen Führungssystem“. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d. h., die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands der BSAG sind in der Geschäftsordnung des Vorstands zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussfassung, namentlich erforderliche Beschlussmehrheiten sowie die Rechte und Pflichten des Sprechers des Vorstands. Der Vorstand der BSAG besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Nähere Angaben zu den Vorstandsmitgliedern, insbesondere ihre Ressortverantwortlichkeiten finden Sie [hier](#).

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den BSAG Konzern wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragssituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet. Außerdem berichtet der Vorstand regelmäßig über das Thema Compliance, also die Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien, das gleichfalls im Verantwortungsbereich des Vorstands liegt.

Der **Aufsichtsrat** berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die BSAG von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der BSAG besteht aus 16 Mitgliedern und ist nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) zu gleichen Teilen mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats der BSAG sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Diese sieht unter anderem die Bildung von Ausschüssen vor; derzeit bestehen bei der BSAG vier Ausschüsse: der Ausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG, der Personalausschuss (§ 3), der Prüfungsausschuss (Finanz- und Beteiligungsausschuss) (§ 4) und der Bau- und Betriebsausschuss (§ 5). Die Aufgaben der Ausschüsse sind in den angegebenen Paragraphen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats im Einzelnen festgelegt. Die jeweiligen Ausschussmitglieder können Sie [hier](#) finden. Die Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat.

Schließlich enthalten die Satzung der BSAG (§ 7) sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 14) einen Katalog von Geschäften, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Die BSAG sieht in einer verantwortungsvollen und transparenten Corporate Governance die Basis für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg. Leitbild ist dabei der 2002 eingeführte Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung. Vorstand und Aufsichtsrat der BSAG konnten daher nach pflichtgemäßer Prüfung zuletzt am 21. Dezember 2011 die folgende **Entsprechenserklärung** gem. § 161 AktG abgeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Bremer Straßenbahn AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ – mit folgenden Abweichungen – entsprochen wurde (Kodex in der Fassung vom 26.05.2010) und wird (Kodex in der Fassung vom 26.05.2010):

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Sinne von § 93 Abs. 2 Satz 3 des Aktiengesetzes ist durch Anpassung des Versicherungsvertrages zum 01.07.2010 erfolgt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, da die Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbehaltes in einem auffälligen Missverhältnis zu den gezahlten Sitzungsgeldern stehen würde (3.8).

Die Vorstandsvergütung umfasst fixe und variable Bestandteile. Für die variablen Vergütungsteile wurden ab 2010 neue Regelungen getroffen, die den Anforderungen gemäß Ziff. 4.2.3 weitgehend entsprechen.

Die Vorstandsbezüge werden gemäß den Verfahrensregeln zur Offenlegung von Vorstands- und Geschäftsführervergütungen im Handbuch Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen im Anhang des Jahresabschlusses (beginnend mit dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008) ausgewiesen. Aus diesem Grund erfolgt keine gesonderte Offenlegung in einem Vergütungsbericht (4.2.5).

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt, da die aktuelle Altersstruktur des Vorstandes eine solche Grenze nicht erfordert (5.1.2).

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss (Finanz- und Beteiligungsausschuss) eingerichtet. Es ist gewährleistet, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügt (5.3.2).

Der Aufsichtsrat verzichtet auf die Bildung eines Nominierungsausschusses, da Nominierungen direkt durch den Mehrheitsgesellschafter erfolgen (5.3.3).

Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele. Insbesondere ist eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrates derzeit nicht festgelegt, da die aktuelle Altersstruktur des Aufsichtsrates eine solche Grenze nicht erfordert (5.4.1).

Alle Mitglieder des Aufsichtsrates der Bremer Straßenbahn AG erhalten für ihre Tätigkeit ein pauschales Sitzungsgeld. Aus diesem Grund erfolgt weder eine Aufteilung in eine feste und eine erfolgsorientierte Vergütung noch ein individualisierter Ausweis (5.4.6).

Die Bremer Straßenbahn AG besitzt ausschließlich Tochtergesellschaften, die zusammen zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind, so dass die Gesellschaft nach § 296 HGB keinen Konzernabschluss aufstellt. Aus diesem Grunde hat die Bremer Straßenbahn AG von den umfangreichen Berichts- und Veröffentlichungsempfehlungen Abstand genommen (7.1). Aufgrund des engen und stetigen Informationsaustausches zwischen Vorstand und Aufsichtsrat verzichtet der Aufsichtsrat darauf, Zwischenfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern (7.1.2).“

Die Entsprechenserklärung ist auch einzusehen unter:
http://www.bsaq.de/pdf/Entsprechenserklaerung_2011.pdf

Bremen, den 30. März 2012

Der Vorstand

Wilfried Eisenberg

Michael Hünig

Hans Joachim Müller